

Bade- und Gebührenordnung für das städtische Freibad "Ulrichsheide" in Lauffen a.N.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat am 29.03.1995/22.02.2006, zuletzt geändert am 18.02.2009, nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Bade- und Gebührenordnung für das beheizte Freibad „Ulrichsheide“ der Stadt Lauffen a.N. erlassen:

I. Badeordnung **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das städtische Freibad „Ulrichsheide“ nachstehend Badeanlage genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lauffen a.N. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie den örtlichen Schulen.
2. Die Badeanlage umfasst sämtliche Wasserbecken, Liegewiesen, Umkleidekabinen, die Duschräume, den Kiosk sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude- und Einrichtungen.
3. Die Badeordnung soll insbesondere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
4. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zu dem Bad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Gebührenordnung sowie alle, im Rahmen der Bade- und Gebührenordnung, getroffenen Anordnungen.

Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen und ist für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

5. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 2 Benutzung

1. Die Badeanlage kann im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von Jedermann benutzt werden.
2. Von der Benutzung der Badeanlage sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Epileptiker, Geisteskranke, Blinde ohne Begleitpersonen, Personen welche Tiere mitführen, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlichen Verantwortung benutzen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
4. Badegäste, die trotz Abmahnung die Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung nicht beachten, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Badeanlage oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb der Badeanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung – Stadtpflege -.
7. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
8. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung – Stadtpflege – zugelassen

§ 3 Eintrittskarten, Kassenschluss

1. Das Bad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden.
2. Die Eintrittsgebühren und sonstigen Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif (Anlage 1), der an der Badekasse angeschlagen ist.
3. Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Auch beim kurzfristigen Verlassen der Badeanlage verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten gelten für die laufende Badesaison, sie sind in die folgende Badesaison übertragbar; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Dauerkarten und Familienkarten gelten gleichfalls für die laufende Badesaison und sind nicht übertragbar. Des Weiteren sind für die Eintrittskarten die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung zu berücksichtigen.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
5. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Nach dem Kassenschluss werden keine Badegäste mehr zugelassen.
6. Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt Lauffen a.N. festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad, bekannt gemacht. Die Stadt Lauffen a.N. behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren besteht nicht.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) Mai und September von 9.00 – 20.00 Uhr
 - b) Juni und Juli von 8.30 – 21.00 Uhr
Frühbadetage jeweils dienstags und donnerstags ab 6.00 Uhr
 - c) August von 8.30 – 20.00 UhrSonn- und Feiertags öffnet das Bad bereits um 08.00 Uhr. Ab August werden die Frühbadetage je nach Wetterlage und Frequentierung angeboten. Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Freibad.

Das Badepersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies auf Grund außerordentlicher Verhältnisse z.B. der geringen Zahl von Badegästen insbesondere aber der Witterungsverhältnisse begründet ist. Bei Überfüllung kann das Badepersonal die Badeanlage vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeit haben alle Badegäste die Badeanlage unverzüglich zu verlassen.

3. Die Badezeit endet beim Verlassen der Badeanlage, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 5 Wassertemperatur

1. Die durchschnittliche Wassertemperatur des beheizten Freibades „Ulrichsheide“ beträgt 25 ° C.
2. Ein Anspruch der Badegäste auf Einhaltung der Wassertemperatur besteht nicht.

§ 6 Benutzung der Einzel- und Sammelkabinen Aufbewahrung von Kleidung sowie von Geld und Wertsachen

1. Den Badegästen stehen Einzel- und Sammelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung. Bei starkem Andrang stehen Einzelkabinen nur den Erwachsenen zur Verfügung.
2. Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Wertschließfächer zur Verfügung.
3. Die Benutzung der Wertschließfächer ist kostenlos. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 15,00 € je Schlüssel zu entrichten.

Anmerkung:

Die Wertschließfächer sind durch Einwurf einer 1 € Münze mit einem Schlüssel verschließbar. Nach dem Aufschließen des Wertschließfaches wird die 1€ Münze zurückzugeben.

4. Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 7 Fundsachen

1. Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Badekleidung und Reinlichkeitsvorschriften

1. Der Aufenthalt in der Badeanlage ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung dabei entschieden wird. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt in der Badeanlage nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Wasserbecken nicht gestattet.
3. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten sämtlicher Wasserbecken abzubrausen. In sämtlichen Wasserbecken und unter den Brausen, außer unter den Warmwasserbrausen der Duschräume, ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Auch jede sonstige Verunreinigung ist untersagt. Unnötiger Wasserverlust ist zu vermeiden.
4. Badekleidung und sonstige Bekleidung darf nicht in den Wasserbecken ausgewaschen werden, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen. Das Betreten der Badeplatte mit Speisen, Getränken, Zigaretten sowie mit Straßenschuhen ist verboten.
5. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 9 Verhalten in der Badeanlage

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
2. Alle Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei kleineren Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 15,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen und bei Schäden ist voller Wertersatz zu leisten. Eine entspre-

chende Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

3. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen. Es ist nicht gestattet, vom seitlichen Beckenrand aus in die Wasserbecken zu springen.
4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten bei Anwesenheit des Bademeisters gestattet. Während der freigegebenen Zeit darf das Sprungbrett nur von Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken verlassen. Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.
Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
5. Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einrutschbereich ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Weiterhin sind die Sicherheitsabstände beim Rutschen zu beachten. Es darf beim Benutzen der Rutsche niemand belästigt oder behindert bzw. in Gefahr gebracht werden.
6. Das Benutzen des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr. Badegäste im Strömungskanal dürfen nicht belästigt oder behindert oder in Gefahr gebracht werden.
7. Spiele, sportliche Übungen und dergl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.

Aquajogging ist nur ausnahmsweise erlaubt. Der allgemeine Badebetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Bademeisters ist Folge zu leisten.

8. Es ist nicht gestattet:
 - a) herumzutoben, zu lärmern,
 - b) Rundfunk, Tonband und andere Sprache oder Musik erzeugende Geräte zu betreiben, zu singen oder zu musizieren, soweit die Ruhe der anderen Badegäste dadurch gestört ist,
 - c) Andere unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen sowie sonstigen Unfug zu treiben,

- d) auf der Badeplatte zu rennen und an den Einstiegleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen,
 - e) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - f) Badegäste, durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - g) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - h) Zelte im Freibadgelände aufzustellen und Feuer- und Kochstellen anzulegen, Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig,
 - i) sämtliche Wasserbeckenbereiche mit Straßenschuhen oder auch Badeschuhen zu betreten,
 - k) mit Liegematratzen in die Wasserbecken zu gehen.
9. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten des Freibadgeländes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Geld und Wertsachen, Kleidungsstücke, Fundgegenstände u.ä.) wird nicht gehaftet.
3. Dies gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen vor der Badeanlage abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
4. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken, sowie für Geld- und Wertfundsachen in den Wertschließfächern haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zum Höchstbetrag von 50,00 €.
5. Die Badegäste haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt anlässlich der Benutzung der Badeanlage und seiner Einrichtungen entstehen.

Der Badegast stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Der Bademeister übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden;
 - b) andere Badegäste belästigen;
 - c) trotz Ermahnung, gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Freibad zu entfernen. Widerstand ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet
5. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden bei der Stadtverwaltung vorgebracht.

II. Gebührenordnung

für die Benutzung des städtischen Freibades in Lauffen a.N.

§ 13 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Badeanlage sind aus dem Gebührentarif ersichtliche Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an der Badekasse angeschlagen.
2. Über jede Zahlung wird von der Badekasse eine Bescheinigung (Eintrittskarte) erteilt, die als Ausweis dient und am Badeeingang bzw. auf Verlangen des Badepersonals jederzeit vorzuzeigen ist.
3. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen: Benützung der Umkleieräume, Wertschließfächer, Benutzung der kalten und warmen Brausen, des Eltern-Kind-Raumes, der Wasserbecken, der Liegewiesen, der gemeinsamen Turn- und Spielgeräte sowie der Toiletten.
4. Die derzeit gültigen Tarife ergeben sich aus Anlage 1.

§ 14 Definitionen/Zuordnung der Ermäßigungsregelungen

1. Erwachsene im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.
2. Schwerbehinderte und Gleichgestellte (ab 50 % Minderung der Erwerbstätigkeit), Hartz IV-Empfänger und Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises/bzw. eines Nachweises – ausgestellt vom Bürgerbüro Lauffen a.N. - Ermäßigungen nach Ziff. 1 b), 2 b) und 3 b) der Anlage zur Gebührenordnung. Hartz IV-Empfänger und Bezieher von Grundsicherung erhalten den Nachweis gegen Vorlage der entsprechenden amtlichen Bescheide beim Bürgerbüro.
3. Jugendliche im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie bezahlen den ermäßigten Tarif für Kinder, Jugendliche usw. entsprechend dem Gebührentarif (siehe Anlage 2). Kinder unter 6 Jahre sind vom Eintrittspreis befreit, sie dürfen das Freibad aber nur in Begleitung von zahlungspflichtigen Erwachsenen aufsuchen.
4. Familienkarten erhalten, immer gemeinsam mit dem Bezug einer Kinder- Jahreskarte:
 - Ehepaare mit einem Kind/Kindern bis zum 18. Lebensjahr
 - Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, wenn ein gleicher Wohnsitz nachgewiesen wird und mindestens ein Kind bis zum 18. Lebensjahr im Haushalt wohnt;
 - Alleinerziehende mit Kind/Kindern bis zum 18. Lebensjahr.

5. Inhaber des Stadtpasses Lauffen a.N. können auf Antrag bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – gebührenfreie Eintrittskarten erhalten.

§ 15 Schulklassen / Vereine

1. Schulklassen der Lauffener Schulen, die während der schulplanmäßigen Turn- und Sportstunden unter Aufsicht des Lehrers Schwimmunterricht haben, sind eintrittsfrei. Die aufsichtsführende Lehrkraft hat freien Eintritt. Die Klassen sind geschlossen in das Freibad und aus dem Freibad zu führen.
2. Mitglieder der DLRG mit Rettungsausweis und des DRK mit Hilfeleistungsausweis haben freien Eintritt soweit sie am Rettungswachdienst bzw. Hilfeleistungsdienst im Freibad „Ulrichsheide“ teilnehmen. Die Rettungswach- bzw. Hilfeleistungsausweise werden von den Vereinen im Benehmen mit der Stadtverwaltung ausgegeben. Die anwesenden Vereinsmitglieder mit Rettungswach- und Hilfeleistungsausweisen können vom Badepersonal jederzeit zu Wach- und Hilfeleistungen herangezogen werden. Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt die geleisteten Rettungswach- und Hilfeleistungsstunden zu belegen.
3. Andere Angehörige eines örtlichen Vereins, die die Badeanlage zu Übungs- oder sonstigen Zwecken benutzen wollen, können, unter Aufsicht eines Leiters und in geschlossenen Gruppen, in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

§ 16 Ausleihungen

Sport- und Spielgeräte, insbesondere Tischtennisschläger werden nur ausgegeben, soweit es die Bestände zulassen. die Gebühren hierfür sind aus dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 17 Warmwasserbrausen

Den Badegästen stehen 1 Dushraum für Damen und 1 Dushraum für Herren mit jeweils 6 Warmwasserduschen zur Verfügung. Auf sparsamen Gebrauch ist zu achten. Ein Anspruch auf warmes Wasser besteht nicht, soweit die aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Die Benutzung der Duschen ist durch die Bezahlung der Eintrittsgebühr abgegolten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Bade- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 11.04.2008

gez. Waldenberger
Bürgermeister